

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 44

Artikel: Handel mit Alteisen, Altguss, Abfällen von Neueisen und mit Gussstäben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Block A der Gemeindewohnbauten auf dem Wyler in Bern ist nunmehr soweit fertiggestellt, daß er auf 1. Mai bezogen werden kann. Die beiden Blöcke B und C werden in den nächsten Tagen in Angriff genommen. Die Erdarbeiten hiezu sind bereits ausgeschrieben. Der Block B umfasst zwei Häuser mit Zweizimmerwohnungen und ein Haus mit Dreizimmerwohnungen, im ganzen 23 Wohnungen; der Block C vier Häuser, zwei mit Zweizimmerwohnungen, zwei solche mit Dreizimmerwohnungen, insgesamt 26 Wohnungen. Die beiden Blöcke B und C sollen so erstellt werden, daß sie zusammen mit dem bereits fertig gebauten Block A Hufeisenform bilden; doch ist zwischen den Häuserblöcken ein so großer Hofraum vorgesehen, daß Luft und Licht in reichem Maße in alle Wohnungen einströmen können.

Bauliches aus Schwanden (Glarus). (Korr.) Die „Therma“ A.-G., Fabrik für elektrische Heizapparate, nimmt den Bau eines Magazin Gebäudes auf dem alten Schützenhaus-Areal im sogenannten „Erlen“ vor. Es handelt sich um einen größeren Lagerraum von 600 m² Bodenfläche. Das Gebäude wird erstellt parallel zur Bahnhof- und Erlenstraße und einen Teil des alten Schützenhauses durchschneidet, mit Kellerräumlichkeiten, einem Parterre auf Rampenhöhe und einem Stockwerk, ähnlich dem kleineren Magazin Gebäude am Sernft. Der Plan zeigt, daß der Bau sehr gut in das Landschaftsbild paßt. Die Fabrik beschäftigt über 200 Angestellte und Arbeiter und erfreut sich eines blühenden Geschäftsganges.

Bauliches aus Näfels (Glarus). (Korresp.) Die Bürgergemeindeversammlung Näfels entsprach dem Besuch des Herrn Gemeindepräsidenten Dr. R. Gallati in Glarus betreffend Abtretung von Boden für den Bau eines Chalets im Oberseetal. Es handelt sich um 600 Quadratmeter Boden in der Nähe der sogenannten Enzianhütte, der um den Preis von Fr. 600 (Fr. 1.— per m²) für genannten Zweck abgetreten wird, samt dem Recht, das Wasser der nahen Quelle ins Chalet zu leiten.

Bauwesen in Oberurnen (Glarus). (Korr.) Die Spinnerei Oberurnen (Besitzer: Herr Fabrikant R. Wartmann) soll erweitert werden. Es handelt sich um die

Erstellung eines Anbaues an das bestehende Fabrikgebäude in Oberurnen.

Erweiterung des Zeughauses in Solothurn. Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat um die Vollmacht, für die Erweiterung des Zeughauses in Solothurn das nötige Bauland auf dem Wege der Enteignung für die Eidgenossenschaft zu erwerben.

In der Abstimmung vom 13. Mai 1917 hat das Solothurner Volk die vom Kanton Solothurn projektierte Zeughäusererweiterung bekanntlich abgelehnt. Die Folge dieses verwerfenden Abstimmungsergebnisses ist, daß der Bund selbst die Errichtung des dritten Korpsmaterialmagazins vornimmt.

Bau einer Karbidsfabrik im Tessin. Die Gemeindeversammlung von Cadenazzo bei Bellinzona beschloß einstimmig, der Firma Day & Cie. in Lausanne die Erlaubnis zur Errichtung einer Karbidsfabrik in der Umgebung von Cadenazzo zu geben. Diese Fabrik hält zuerst in Tenero bei Locarno erstellt werden sollen; aber die Hoteliers von Locarno lehnten sich dagegen auf.

Bahnhofsgebäute in Neuenburg. Die Generaldirektion der Bundesbahnen beantragt dem Verwaltungsrat, das Projekt für die Erweiterung des Bahnhofes Neuenburg zu genehmigen und für die Ausführung der Bauten einen Kredit von 8 Millionen Franken, sowie für Abschreibungen 430,000 Fr. zu bewilligen.

Handel mit Alteisen, Altguß, Absfällen von Neueisen und mit Gußspänen.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Januar 1918).

Art. 1. Ueber alle Vorräte von Alteisen, Altguß, Absfällen von Neueisen, sowie von Gußspänen wird eine Bestandesaufnahme angeordnet.

Art. 2. Dieser Bestandesaufnahme unterliegen sämtliche vorhandenen Mengen nachstehend aufgeführter Waren:

A. Alteisen und Absfälle von Neueisen.

B. Altguß und Gußspäne, laut Spezifikation, welche von den Interessenten bei der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Sektion Eisen- und Stahlversorgung der Schweiz (Untersektion Alteisen und Altguß) bezogen werden kann.

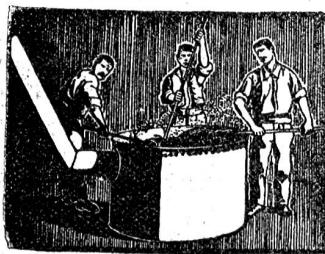
Art. 3. Alle Eigentümer oder Verwahrer vorstehend aufgeführter Waren haben ihre Vorräte (auch auf dem Transport befindliche) innert 15 Tagen, von der Publikation dieser Verfügung an gerechnet, auf vorgeschriebenen Formular der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Sektion für Eisen- und Stahlversorgung der Schweiz (Untersektion für Alteisen und Altguß), anzumelden.

Art. 4. Der Verkauf von Alteisen, Altguß, Absfällen von Neueisen, sowie von Gußspänen an die dieses Material verarbeitenden Industrien ist nur den Mitgliedern des Verbandes schweizerischer Alteisen- und Metallhändler gestattet, und zwar nur soweit es sich um Personen oder Firmen handelt, die vor dem 1. Juli 1914 im Handelsregister eingetragen waren und sich in den Jahren 1911—1913 gewöhnlich mit dem Handel in diesen Materialien befaßt haben.

Unter Würdigung besonderer Verhältnisse kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ausnahmsweise auch andern Personen oder Firmen die Verkaufsbewilligung erteilen.

Art. 5. Ueber sämtliches, unter Art. 2, A und B fallendes Material, welches sich im Besitz der Mitglieder des Verbandes schweizerischer Alteisen- und





Brückenisolierungen • Kiesklebedächer verschiedene Systeme Asphaltarbeiten aller Art

Gysel & Odingga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

Metallhändler befindet, wird die Beschlagnahme ausge-
sprochen.

Von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Mengen von Alteisen, Altguß, Abfällen von Neuisen, sowie von Gußspanen ausgenommen, welche aus dem Ausland eingeführt werden.

Art. 6. Die vorhandenen Vorräte werden durch die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft nach Bedarf den insländischen Industrien, welche Alteisen, Altguß, Abfälle von Neueisen und Gusspläne verarbeiten, zu gewiesen.

Die Werke und Gießereien, welche dieses Material verarbeiten, haben ihren Bedarf bis spätestens am 5. jedes Monats für den nachfolgenden Monat der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Sektion für Eisen- und Stahlversorgung der Schweiz (Untersektion für Alteisen und Altguss) schriftlich anzumelden. Die Zuteilung des Materials an die Werke und Gießereien erfolgt durch die genannte Amtsstelle. Bei Materialmangel soll die Zuteilung prozentual zum Unfall geschehen. Die ausgewiesenen und im volkswirtschaftlichen Interesse gelegenen Aufträge sind dabei gebührend zu berücksichtigen. Bei den Gießereien ist außerdem die Zahl der am 1. Juli 1917 beschäftigten Eisengießer, Maschinenformer und Lehrlinge (Kernmacher, Gußputzer und übrige Hülfsarbeiter ausgenommen) in Betracht zu ziehen.

Art. 7. Alle Verkäufe und Lieferungen von Verbandsmitgliedern an Verbraucher sind an die Zustimmung der Sektion Eisen- und Stahlversorgung der Schweiz (Untersektion Alteisen und Altguß) gebunden.

Von jeder Faktura für Lieferungen an die Werke und Gießereien ist der Amtsstelle eine Kopie einzusenden.

Art. 8. Die Mitglieder des Verbandes schweizer. Alteisen- und Metallhändler haben außer der in Art. 3

hier vor geschriebenen einmaligen Anmeldung bis spätestens am 5. jedes Monats ihre am Ende des vorhergehenden Monats vorhandenen Bestände aller in Art. 2 angeführten Materialien auf besonderm vorgeschriebenem Formular der Untersekretion für Alteisen und Altguß anzumelden.

Art. 9. Die Mitglieder des Verbandes schweizer. Alteisen- und Metallhändler haben Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so daß die Lagerbestände, sowie die bezahlten Preise klar ersichtlich sind. Den Organen des Volkswirtschaftsdepartements ist jederzeit Einficht in die Bücher zu gewähren, sowie jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 10. Für Abfälle von Neuseisen und für Alt-eisen gelten die zwischen dem Verbande schweizerischer Alt-eisen- und Metallhändler und den dieses Material verarbeitenden Industrien vereinbarten Preise.

Für Altguß und Gußspäne werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Für Väzquß ist der Preis Fr. 2 niedriger.

Für nicht zerschlagbaren Guss bleiben besondere Preisvereinbarungen vorbehalten.

Diese Preise verstehen sich pro 100 kg in mindestens 10 Tonnenladungen ab Verladestation, zahlbar innerhalb 30 Tagen netto.

Die Mitglieder des Verbandes schweizerischer Alt-eisen- und Metallhändler sind berechtigt, für Lieferungen an die Gießereien und chemischen Fabriken, welche Altguß und Gussreste verarbeiten, einen Zuschlag von 10% zu den Höchstpreisen in Anrechnung zu bringen. In diesem Zuschlag ist eine Zwischenhändler- und Sammlerprovision unbearüfften.

Bei Übertretung der Höchstpreise sind Käufer und Verkäufer strafbar.

Art. 11. Für den Transport aller in Art. 2 hier-
vor genannter Materialien (Eisen- und Stahldrehspäne
inbegriffen) ist bei der Sektion für Eisen- und Stahl-
versorgung der Schweiz (Untersektion Alteisen und Alt-
guß) eine Bewilligung einzuholen.

Für den Transport der durch diese Verfügung beschlagnahmten Materialien (inklusive Eisen- und Stahl-drehsäume) von den Mitgliedern des Verbandes schweiz. Alteisen- und Metallhändler an die diese Materialien verarbeitenden Werke und Gießereien ist für die Karte

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung
— aus eigener Fabrik —

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 **SPIEGELFABRIK** Kanzleistrasse 57
5001

5664

eine Taxe von Fr. 1 und zudem eine Gebühr von 10 Rp. pro 100 kg zu entrichten. Bei Sendungen der nicht beschlagnahmten Waren von Zwischenhändlern oder von Fabriken an die Verbandsräte ist für die Transportbewilligung keine Gebühr, dagegen für die Karte die Taxe von 50 Rp. zu entrichten.

Art. 12. Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung oder Einzelweisungen der kompetenten Organe werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 18. Jan. 1918 bestraft.

Art. 13. Diese Verfügung tritt am 24. Januar 1918 in Kraft.

Verbandswesen.

Schweizer. Gewerbeverband. (Mitget.) Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes ist auf Mittwoch den 6. Februar und eventuell folgende Tage zu einer ordentlichen Sitzung nach Bern einzuberufen. Auf der reichhaltigen Traktandenliste befinden sich u. a.: Arbeitsprogramm und Budget pro 1918, die Bundesgesetzentwürfe betr. Berufslehre und Berufsbildung und betreffend die Arbeit in den Gewerben als Vorarbeiten zur eidgenössischen Gewerbe-Gesetzgebung, die Begutachtung eines Bundesgesetzentwurfes betr. Arbeit in Bäckereien und Konditoreien, ein Bericht über die Gründung einer Versuchsstätte für Industrie und Gewerbe, die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes, u. a. m.

Verschiedenes.

† Zimmermeister Peter Sager in Meggen (Luzern) starb am 26. Januar im Alter von 68 Jahren. Der Dahingeschiedene war ein sehr tüchtiger Handwerker, der seinerzeit mit geringen Mitteln anfing und es in seinem Gewerbe zu einer angesehenen Stellung brachte und auch zu Wohlstand kam. Bei vielen Bauten, nicht nur in Meggen, sondern auch im Habsburgeramt und noch weiterherum hat Vater Sager mitgewirkt, hat manches stattliches Dach aufgerichtet und war als reeller Geschäftsmann gerne gesehen. Sein Geschäft wurde von seinen Söhnen übernommen und wird im Sinne und Geiste ihres Vaters trefflich fortgeführt.

Regulativ betreffend Zusatz-Versicherungen für die Zeit außerordentlich gestiegener Baupreise der Ge-

Komprimierte und abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.

Schlackenfreies Verpackungsbandisen.

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.

bände-Brandversicherungs-Anstalt des Kantons Graubünden in Chur.

1. Die kantonale Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt schließt auf Antrag der Gebäudebesitzer Zusatzversicherungen ab für Gebäude, deren Versicherungssumme in keinem richtigen Verhältnisse steht zu den derzeitigen Baupreisen.

2. Der Zusatzversicherungswert wird nach Anhörung des Gebäudebesitzers durch die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt festgesetzt.

3. Erstmals wird jede Zusatzversicherung für das laufende Versicherungsjahr abgeschlossen. Erfolgt jeweilen bis 1. November weder seitens der Anstalt noch des Versicherten eine Kündigung, so läuft die Versicherung um ein Jahr weiter.

4. Der Prämienberechnung wird der gleiche Promillesatz zu Grunde gelegt, wie für die normale Versicherung des betreffenden Gebäudes. Der Einzug geschieht direkt durch die Anstalt.

5. Die Ausmittlung des Schadens im Brandfalle erfolgt nach den Grundsätzen des Gesetzes betreffend die Gebäude-Brandversicherung im Kanton Graubünden. Die Ausbezahlung der Schadensumme auf Grund der normalen Versicherung geschieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der auf die Zusatzversicherung entfallende Mehrbetrag jedoch nur, wenn das Gebäude innerhalb drei Jahren vom Brandtage an gerechnet, auf der gleichen Baustelle so wieder aufgebaut wird, daß es mindestens den früheren Wert erhält. Bei Schäden, die weniger als ein Fünftel der Gesamtversicherungssumme betragen, werden im Sinne des § 36 des Brandversicherungsgesetzes die Wiederherstellungskosten vergütet.

6. Über die Zusatzversicherungen führt die Gebäude-Versicherungsanstalt gesondert Kontrolle. Eine Eintragung in die Gemeindelagerbücher findet nicht statt.

Ratschläge beim Brände von Acetylenapparaten.

a) Acetylen-Apparathäuser und Karbidlager. Bei Ausbruch eines Feuers ist stets vor allen Dingen dahin zu streben, die im Apparathaus vorhandenen Karbiddöschen aus dem Bereich des Feuers zu bringen. Dazu wird bemerkt, daß Karbid, solange es nicht mit Wasser in Berührung kommt, weder brennen noch explodieren kann. Wenn es gelungen ist, die Karbiddöschen aus dem Bereich des Feuers zu bringen, steht der Anwendung von Wasser für Löschzwecke irgendwelches Bedenken nicht im Wege. Wenn es möglich ist, empfiehlt es sich, beim Brände die Türen und Fenster des Apparathauses vollständig zu öffnen. Der Acetylenapparat wird am besten überhaupt nicht angerührt. In eigentlichen Karbidlagern, d. h. in solchen, welche besonders und in der Haupfsache für die Aufbewahrung von Karbid bestimmt sind, sollte immer ein anderes Löschmittel als Wasser bereit gehalten werden. Das Produkt „Nafta“, welches durch die Firma Wernli in Zürich offeriert wird, eignet sich dafür vorzüglich. — b) Mit Acetylenleitungen versehene Räume. Räume, in welchen Acetylenleitungen liegen, werden beim Ausbruch eines Feuers genau so behandelt, wie Räume, welche mit Steinkohlengasleitungen versehen sind. Wenn immer möglich, schließe man den Haupthahn der Leitung, sofern derselbe in einem, nicht gleichzeitig der Feuergefahr ausgesetzten Raum sich befindet.

(„Mitteilungen des Schweiz. Acetylen-Vereins.“)

Baumfällmaschine Sector. Die Baumfällmaschine „Sector“, welche schon wiederholt bei Vorführungen im Wald den Beifall der anwesenden Forstbeamten und Waldbesitzer gefunden hat, ist inzwischen noch weiter verbessert worden. Die Firma Hanson & Cie. in Löbeck, die den Vertrieb des „Sector“ für Deutschland übernommen hat, ließ im Monat November verschiedene